

Anhang zu dem Emolumenten-Tarif

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Appendix

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Band (Jahr): 4 (1824-1827)

PDF erstellt am: 23.05.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*

ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

I I H O N G

zu dem Emolumenent = Tarif, §. IV. und zu der Verordnung vom 5. Dec. 1825.

Formulare
der tarifmäßigen Kosten - Noten der Abonnaten und Agenten nach den verschiedenen Betreibungs-Arten.

	Grf.	W.	wp.
I.			
Betreibung um eingefügte Unteränder.			
A. Einleitung der Betreibung:			
IV. II. §. 6.	—	7	5
Dem Gläubiger für Ausstellung der Vollmacht und Übergabe der Schriften (Mehrst allfälliger Porto-Zulage, falls die Schriften durch die Post zugestellt werden.)			
B. Monatleistung:			
N.B. Bev. Kaufreisen u. dergl., wo eine rechtliche Mündigung vorausgeht, sind die daherigen Gebühren nach No. II. Litt. B. aufzufassen.			
Widriffung der Monatleistung	—	—	—
Erhaltung der Bewilligung	—	—	—
Zustellung dem Weibel	—	—	—
Abholung des Weiheszeugnisses	—	—	—
N.B. Wenn die Leistung zuerst nur um die verfallenen Zinsen, und dann noch §. 234, auch um das Hauptgut angefordert wird, so ist für die zweite Leistungs-Mündigung das nämliche zu fordern.			
Emolument - Auslagen: Dem Oberamtmann	—	—	—
I. I. §. 4. u. 4.	—	—	—
I. XIV. §. 4.	—	—	—
Emolument - Auslagen: Dem Weibel	—	—	—
IV.			

(Möv. Z. 16.)

IV. II. §. 4. f.	
— — g.	
— — h.	

I. I. §. 4. u. 4.

I. XIV. §. 4.

C. Fürbot zur Fällung des Ganturfundes:

Haftung der Citation	- - - - -	4	—
Erlaubung der Bewilligung	- - - - -	7	5
Zustellung dem Beifel	- - - - -	4	—
Haftung des Beifelsgesuches	- - - - -	4	—
Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann	- - - - -	3	—
Dem Beifel	- - - - -	4	—

D. Ganturfund:

Erscheinung vor dem Oberamtmann oder Amtsgerichte	- - - - -	2	—
Aufholung des Ganturfunds	- - - - -	7	5
Emolument-Auslagen: Dem Richter Spruchgeld	- - - - -	4	—
— Siegelgeld	- - - - -	3	—
Der Unterschreiberen für Concept und Schwarz	- - - - -	1	—
Kußfertigung	- - - - -	4	—
Einbeschreibung	- - - - -	5	—
Dem Beifel	- - - - -	5	—

E. Schätzung:

NB. Die Warnung Cat. 22, C. 213, ist bei Betreibungen um eingesetzte Unterpfänden nicht gesetzlich.

Schreibgebühr	- - - - -	4	—
Erlaubung der Bewilligung	- - - - -	7	5
Zustellung dem Beifel	- - - - -	4	—
Bewohnung bei der Schätzung	- - - - -	2	—
Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann für die Bewilligung	- - - - -	5	—
Dem Beifel, für den Schäfer zu bieten	- - - - -	7	5
für der Schätzung bewohnt	- - - - -	4	—
	- - - - -	5	—

I. XI. §. 20. g.	- - - - -	1	—
IV. II. §. 4. f.	- - - - -	7	5
ibid. ibid. g.	- - - - -	4	—
ibid. ibid. l.	- - - - -	2	—
I. I. §. 3. f. u. 4.	- - - - -	5	—
I. XIV. §. 4.	- - - - -	7	5
I. III. §. 2.	- - - - -	4	—
	- - - - -	5	—

			Fr.	Bf.	wp.
ibid. § 4.	(Wer, wenn das Unterpfand entliegen ist, und der ganze Tag damit abgebracht wird)		(3 — —)		
I. IX. § 7. u. 5.	Dem Schäfer		1 5		
ibid. ibid.	(Wer, wenn er wegen Entlegenheit des Unterpfands reisen, und einen ganzen Tag damit zu bringen muß)		(4 — —)		
	F. Gantfeigerung:				
IV. II. §. 4. f.	Abholung der Bewilligung			— 7	5
ibid. ibid. k.	Gang in die Umtschreiberen			— 7	5
— m.	Bewohnung bei der Gantfeigerung			4	—
— k.	Erhebung des Gantfeigerungs-Berhalß			— 7	5
I. I. §. 3. h. u. §. 4.	Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann für die Bewilligung			4	5
I. XI. §. 20.	Der Umtschreiberei für die Gantfeigerungs-Publikation			— 5	—
Tarif des 25. Oktos. §. 2. und festige Webung.	Druck der Publikation im Wochenblatt			1	5
I. IX. §. 15.	Publikation von Kanzel und Lesegebd			—	6
	N.B. Da wo diese Publikationen nach Satzung 13. §. 250, wirtschaft statt finden und üblich sind.				
	Gestige Webung.			3	—
	N.B. In dieser Gebühr sind seine Bemühungen und Auslagen für die öffentliche Besorgung des Guts nicht begriffen. Erstere werden zu ganzen und halben Zügen à Bf. 15 per Tag berechnet.				
I. XIV. §. 2.	Dem Weibel, für daß Nutzrufen der Gantfeigerung			2	2
	Schönes Emolument, nach Änalogie I. XII. §. 4.			3	—
I. IX. §. 5.	Der Umtschreiberei, für die Beymohnung			6	—
	(Wer, wenn der Schreiber dafür reisen und einen ganzen Tag verfaumen muß)			1	5
	N.B. Für das Gantfeigerungs-Berhalß				
	für das Gantfeigerungs-Berhalß, wenn kein Gantfeigerungsaufstatt findet, und ist sonst, als Concept, in dem Emolumente dieses Kaufes, welches der Stürmer bezahlt, begriffen.				
I. XI. §. 7.					

Sieht kommen noch die Stempel-Auslagen, für die Vollmacht, Quittung, Cita-
tion, Schäkung, das Camturfund, Publikationen, Vertrag und Kosten-Note,
zusammen behänfig
(Reißt den allfälligen Briefpost-Auslagen.)

Und wenn die Betreibung bis zum Leibhaft und Ausschöpfung oder Geldtag fort-
gesetzt wird, sind die daherigen Nachrichten und Emolument-Auslagen nach
den Vorschriften der betreffenden Article des Tariff hinzufügen, z. B. für
den Leibhaft Lh. I. Art. I. §. 3. d. Art. XI. §. 15. Art. XIV. §. 3. Lh. VI.
Art. I. §. 7.

N.B. Wenn um unterpfändliche Ansprachen von Art. 50 und darunter betrieben wird,
was jedoch selten statt findet, so kann die betreffende Nachricht in der inneren
Columne des hieraufgehenden No. II. nachgelesen werden.

II.

Betreibung verschiedener Schulden.

A. Einleitung der Betreibung:

Dem Gläubiger für Ausstellung der Vollmacht und Übergabe der
Schriften " " " " " " " " "
(Sammt allfälligen Porto-Auslagen, wenn dieselben durch die Post über-
fender werden.)

B. Abfindigung:

N.B. Wenn eine nötig ist, und deren Annahme in Freundschaft verweigert
wird.

IV. II. §. 4. d.	7	5	1	5	-
ibid. ibid. f.	-	3	7½	-	7
- - - g.	2	-	-	4	+
- - - h.	2	-	-	4	-

Stif.	b. b.	rp.	Stif.	b. b.	rp.
Wenn die Mu- sprache Art. 50. nicht übersteigt.	—	3	7½	—	7
übersteigt.					5

		Wenn die Ur- sprache Grf. 50 nicht übersteigt.			Wenn die Ur- sprache Grf. 50 übersteigt.		
		Grf.	W.	wp.	Grf.	W.	wp.
I. I. §. 4. u. 4.	Emolument-Mußlagen: Dem Oberamtmann	—	—	—	—	3	—
I. XIV. §. 4.	Dem Weibel	—	—	—	—	4	—
C. Fürbot zur Säumung des Ganturfundes:		—	—	—	—	—	—
(Mv. Zar. §. 16.)	Widrigstellung der Citation	—	—	—	—	—	—
IV. II. §. 4. f.	Erhaltung der Bewilligung	—	—	—	—	7	5
— — g.	Zutreffung dem Weibel	—	—	—	—	4	—
— — h.	Aufholung des Weibelszeugnisses	—	—	—	—	4	—
I. I. §. 4. u. 4.	Emolument-Mußlagen: Dem Oberamtmann	—	—	—	—	3	—
I. XIV. §. 4.	Dem Weibel	—	—	—	—	4	—
D. Ganturfund:		—	—	—	—	2	—
IV. II. §. 4. i.	Erscheinung vor dem Oberamtmann oder Untigerichte	—	—	—	—	7	5
ibid. ibid. k.	Aufholung des Ganturfunds	—	—	—	—	4	—
I. V. II. §. 2. u. 4.	Emolument-Mußlagen: Dem Richter Spruchgeld	—	—	—	—	3	—
I. II. §. 1.	Giegef geld	—	—	—	—	4	—
I. V. II. §. 2. u. 4.	Der Amtsschreiber für Concept und Schwart	—	—	—	—	5	—
I. XI. §. 7.	für Ausfertigung	—	—	—	—	4	—
ibid. §. 10.	für Einschreibung	—	—	—	—	5	—
I. V. II. §. 2. u. 4.	Dem Weibel	—	—	—	—	3	—
E. Warnung:		—	—	—	—	7	5
IV. II. §. 4. f.	Erhaltung der Bewilligung	—	—	—	—	3	—
ibid. ibid. g.	Bacation zu dem Weibel	—	—	—	—	2	—
I. I. §. 4. u. 4.	Emolument-Mußlagen: Dem Oberamtmann für die Bewilligung	—	—	—	—	1	—
I. XIV. §. 4.	Dem Weibel	—	—	—	—	4	—

		Wenn die An- sprache Gr. 50 nicht übersteigt		Wenn die An- sprache Gr. 50 übersteigt.	
Stf.	tp.	Stf.	tp.	Stf.	tp.
F. Schätzung:					
I. XI. §. 20. g.	=	=	=	=	=
IV. II. §. 4. f.	=	=	=	=	=
ibid. ibid. g.	=	=	=	=	=
ibid. ibid. I.	=	=	=	=	=
I. I. §. 3. f. II. §. 4.	=	=	=	=	=
I. XIV. §. 4.	=	=	=	=	=
I. III. §. 2.	=	=	=	=	=
I. III. §. 4.	=	=	=	=	=
I. IX. §. 7. II. 5.	=	=	=	=	=
ibid. ibid.	=	=	=	=	=
G. Gantfeierung:					
IV. II. §. 4. f.	=	=	=	=	=
ibid. ibid. k.	=	=	=	=	=
— — m.	=	=	=	=	=
— — k.	=	=	=	=	=
I. I. §. 3. h. II. §. 4.	=	=	=	=	=
I. XI. §. 20. f.	=	=	=	=	=
Satz des Wochenbl. §. 2.	=	=	=	=	=
I. IX. §. 45.	=	=	=	=	=
Druß der Publikation im Wochenblatt	=	=	=	=	=
Publikation von Kangel und Lefegeld	=	=	=	=	=

				Wenn die Un- sprache Fr. 50 nicht übersteigt		Wenn die Un- sprache Fr. 50 übersteigt.	
Fr.	bz.	up.		Fr.	bz.	up.	
B. Pfandsiegel:							
Schreib-Einlobment	-	-	-	-	2	-	4
Erhaltung der Bewilligung	-	-	-	-	3	$7\frac{1}{2}$	7
Zustellung dem Weibel	-	-	-	-	2	-	4
Möholung des Weibeszeugnisses	-	-	-	-	2	-	4
I. I. §. 6. c.							
I. XIV. §. 4.							
ibid.							
I. I. §. 4.							
I. XIV. §. 4.							
ibid.							
C. Pfandschätzung:							
Erhaltung der Bewilligung	-	-	-	-	1	5	3
Zustellung dem Weibel	-	-	-	-	2	-	2
Möholung des Weibeszeugnisses	-	-	-	-	1	-	4
Bewilligung bei der Schätzung	-	-	-	(-)	4	-	4 (-)
Einlobment-Auslagen: Dem Oberamtmann für die Bewilligung	-	-	-		3	$7\frac{1}{2}$	7
I. I. §. 3. f.					2	-	4
I. XIV. §. 4.					2	-	4
ibid. §. 2.					1	2	5
					3	$7\frac{1}{2}$	7
					4	-	5
Denn					4	-	4
					1	-	1
					1	-	1

	I. IX. §. 7 u. 5.	Wenn die Un= sprache Fr. 50 nicht übersteigt.			Wenn die Un= sprache Fr. 50 übersteigt.		
		Grf.	bp.	rp.	Grf.	bp.	rp.
Dem Schäfer	=	=	=	=	=	=	=
Für den aufälligen Transport der Fahrhabe bis zum Gantplatz benläßt	=	=	=	=	=	=	=
Dem Gantmeister für den Empfangsschein, wenn einer verlangt wird	=	=	=	=	=	=	=
D. Pfandsteigerung:							
IV. II. §. 1. f.	Erhebung der Bewilligung	=	=	=	=	=	=
ibid. ibid. k.	Gang in die Umtischreihen	=	=	=	=	=	=
— — l.	Bewohnung bei der Steigerung	=	=	=	=	=	=
— — k.	Erhebung des Steigerungs-Berhals	=	=	=	=	=	=
I. I. §. 3. h.	Emolumenent-Auslagen : Dem Oberamtmann für die Bewilligung	=	=	=	=	=	=
I. XI. §. 20. f.	Der Umtischreihen für die Publikation im Wochenblatt	=	=	=	=	=	=
Zarif des Wochenbl. §. 2.	Für den aufälligen Druck der Publikation im Wochenblatt	=	=	=	=	=	=
N.B. Diese Publicationsart ist bei Gantsteigerungen um Fahrhabe nur in bedeutenden Fällen gewöhnlich.							
I. IX. §. 45.	Publikation von Kanzel und Gesegeld	=	=	=	=	=	=
	Dem Gantmeister	=	=	=	=	=	=
N.B. Ein dieser Gebühr ist auch die Aufzeichnung der auf den Gantplatz gebrachten Pfänder (Sak. 1. §. 242.) unbegriffen.							
(Sak. das auf die Gant gebrachte Gut, durch geleistete Bezahlung oder sonst mit Einwilligung des Gläubigers, ab der Gant gelöst wird, so hat der Gantmeister für die Aufzeichnung, Verwahrung und Herausgabe zu beziehen :							

**

Wenn die Ansprache Gr. 50
sprache Gr. 50
nicht übersteigt.

Gr. | b. | tp. | Gr. | b. | tp.

Wenn es gemeine Fahrhabe ist, die in die Gantfammer fann gelegt werden.
Für Zinsschriften, Gold- und Silbergeschmeide u. dgl., die der Gantmeister in sein Haus in Vermahrung nähmen muss, je nach dem Schätzungsverth ein halbes vom Hundert; doch nie weniger als und nicht mehr als
Von Lachmaare und von Grundstücken seine für die Besorgung gehabten nötigen Auslagen und für seine Zeitverlängerung das Faggeld, wie oben Nro. I. Lit. F.)

I. XIV. §. 2.

Dem Weibel für das Musterufen
Der Amtsschreiber für die Bewohnung
und Concept

Und für die Ausfertigung des Steigerungs-Verhalts, 3 b. von der Seite, doch nie mehr als
Siegu kommen noch die Stempel-Auslagen bey häufig
(Weiß den anfänglichen Briefpost-Auslagen.)

Und wenn die Betreibung weiter fortgesetzt wird, wie oben ad Nro. I.

N.B. Wenn die vorgeschriebene Warnung für die geringeren Schulden statt findet, so ist dafür die Gebühr von §H. IV. §it. III. S. 3.

Sift eine Siegenschaft zum Pfand dargegeschlagen, so ist im Sinsicht der Schätzung und Steigerung die Berechnung oben Nro. II. sub Lit. F. und G. nachzusehen.

Neberhaupt sind für alle hier oben ausgesetzten Verrichtungen die Gebühren abzahnt nur zu bezahlen, wenn die Verrichtung wirklich statt gefunden hat.

—	7	5	4	5	—
—	7	5	4	5	—
—	—	—	6	—	—
1	—	—	1	—	—
1	5	—	3	—	—
—	7	5	1	5	—
—	7	5	—	7	5